

Direktionen der  
allgemein bildenden Pflichtschulen,  
der allgemein bildenden höheren Schulen,  
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie  
der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für  
Sozialpädagogik

in Oberösterreich

Geschäftszahl: Päd-17/0006-2021

**Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst**  
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Mag. Friedrich Scherrer**  
Fachinspektor

Tel.: 0732 / 7071-2051  
E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Linz, 6. April 2021

Ihr Zeichen:

## **Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab dem 6. April 2021**

Sehr geehrte Frau Direktorin,  
sehr geehrter Herr Direktor,

der Fachinspektor für Bewegung und Sport übermittelt Ihnen folgende Zusammenfassung  
der Regelungen betreffend dem Unterricht in Bewegung und Sport:

### **Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 6. April 2021**

(vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 06. April 2021,  
Erlass des BMBWF GZ 2021-0.202.824)

#### **Bewegung und Sport findet nach Möglichkeit im Freien statt.**

- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands durchgeführt werden, Kontaktsportarten in wettkampfspezifischer Ausführung sind unzulässig (d.h. keine „Matches“).
- An **Volks- und Sonderschulen** sowie im Schichtbetrieb an **Mittelschulen, AHS-Unterstufen** und **Polytechnischen Schulen** können in geschlossenen Räumen

Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.

- Sollte an der AHS-Oberstufe und den BMHS-Schulen der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, in geschlossenen Räumen, unter den geltenden Hygienevorschriften sporttheoretische Inhalte bzw. Konzentrations- und Entspannungsübungen o.ä. (z.B. vital4brain), anzubieten.
- Dislozierter Unterricht (z.B. Outdoorsportarten, Schwimmen...etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Das Umziehen muss unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands von 2m erfolgen (ev. Staffeln). Ist dies nicht möglich, hat der Unterricht in Straßenkleidung stattzufinden.

**Schüler/innen in Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportfördergesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für Bewegung und Sport der jeweiligen Regelschulart. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

**Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen** können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden.

**Mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen mit Übernachtung** sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 untersagt.

**Eintägige Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** können unter strikter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen und ohne Einbeziehung schulfremder Personen stattfinden.

Gemäß § 14 (2) COVID-19-Schulverordnung 2020/21 ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Die Risikoanalyse ist der Planung und der Durchführung der Veranstaltung zugrunde zu legen.

Bei der **Planung von Schulveranstaltungen für das nächste Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Der COVID-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds steht im Schuljahr 2021/22 nicht mehr zur Verfügung.

An **BAfEP & BASOP** kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

### **Vorbereitung auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):**

Da es sich hierbei nicht um den klassischen Bewegungs- und Sportunterricht sondern um die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen handelt, dürfen diese Einheiten (z.B. Gerätturnen etc.) unter weitgehender Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstands auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

**Eignungsprüfungen**, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z.B. Schulen mit sportlichem/ musikischem Schwerpunkt oder BAfEP/ BASOP), finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

### **Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen:**

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden derzeit nicht statt.

Der **praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Dies gilt auch für die pädagogisch-praktischen Studien. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

**Schulraumüberlassung** an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).

### **Leistungsbeurteilung:**

Wurden bei einer gesamthaften Betrachtung im Unterricht vom Schüler/von der Schülerin (ortsungebundener Unterricht und Präsenzunterricht) keine Leistungen erbracht, d.h. keine Arbeitsaufträge erfüllt, dann sind die Leistungen mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen.

Ein Schüler/eine Schülerin wird in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn er/sie dem Unterricht so lange ferngeblieben ist, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, der/die Schüler/in zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung nicht angetreten ist und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor  
HR Werner Schlögelhofer, BEd

Elektronisch gefertigt

